SATZUNG

der Stadt Bad Dürkheim über die Sondernutzung an öffentlichen Flächen (Sondernutzungssatzung) mit Gebührenverzeichnis

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBL. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728),

des § 8 Absatz 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 200 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (GVBl. S. 2694),

der §§ 41 bis 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBL. S. 287),

der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) in der Fassung vom 20. Juni 1995 (GBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GVBl. S. 158),

des § 2 Absatz 5 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2017 (GVBl. S. 106)

folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Flächen der Stadt Bad Dürkheim innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, für welche die Stadt Baulastträger ist.

(2) Diese Satzung findet keine Anwendung

a. für gewerberechtlich festgesetzte Veranstaltungen wie Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste, Zeltveranstaltungen und Veranstaltungen der Stadt Dürkheim oder mit ausdrücklicher Billigung der Stadt Bad Dürkheim.

b. für Nutzungen nach bürgerlichem Recht gemäß § 45 Abs. 1 LStrG und § 8 Abs. 10 FStrG (privatrechtliche Gestattungen), wenn sie den Gemeingebrauch nicht oder für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung nur kurzfristig beeinträchtigt.

(3) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis befreit nicht von der Verpflichtung, Genehmigungen und Zustimmungen nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen Rechts wie z.B. nach Straßenverkehrsrecht, Landesbauordnung, Denkmalschutz sowie dem privaten Recht, einzuholen.

§ 2
Begriff der öffentlichen Flächen

(1) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Satzung sind:

a. Die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder tatsächlich dienenden Straßen, Wege, Geh- und Radwege, Treppen und Plätze mit den Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Anlagen der Straßenbeleuchtung einschließlich der Bürgersteige und der Trenn-, Seitenrand- und Sicherheitsstreifen sowie der Böschungen, Stützmauern und Schutzvorrichtungen

b. Park- und Grünanlagen, Kinderspielplätze, Bolzplätze und Lagerwiesen einschließlich Bewuchs und Zubehör

c. Brücken, Tunnel und Durchlässe

d. Dämme und Gräben

e. Entwässerungsanlagen

(2) Zu den öffentlichen Flächen gehört auch der Luftraum über den unter Abs. 1 genannten Flächen.

§ 3
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Die Benutzung der in § 2 genannten öffentlichen Flächen über den Gemeingebrauch hinaus, stellt eine Sondernutzung dar.
Der Begriff des Gemeingebrauchs entspricht der Definition im Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Sondernutzung bedarf der vorherigen Erlaubnis der Stadt Bad Dürkheim als Erlaubnisbehörde.

(3) Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen sind insbesondere:

a. die Errichtung von Bauzäunen, Baugerüsten, Baubuden, das Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten

b. Materiallagerungen, Aufstellen von Containern

c. die Errichtung bzw. das Aufstellen von Verkaufs- oder Werbeanlagen aller Art sowie von Informationsständen

d. der Betrieb von Schank- und Speisewirtschaften, Cafes oder dergleichen

e. Sonderschauen aller Art

f. Verkaufsveranstaltungen im Umherziehen und gewerbliche Handzettelverteilung

g. Ortsgebundener Verkauf von Waren aller Art ohne Verkaufsanlagen

h. Postkästen, Paketstationen und Telefonzellen

i. Pflanz- und Blumenkübel

j. Straßenmusik und Straßenkunst

(4) Elemente der Sondernutzung, die nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet werden, müssen aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt werden.

(5) Bei Sondernutzungen im öffentlichen Raum, sind die seitlichen Grundstücksgrenzen des betreffenden Anwesens in der Regel auch die Grenzen der Sondernutzung.

§ 4
Nicht genehmigungsfähige Sondernutzungen

(1) Sondernutzungen, die nicht genehmigungsfähig sind:

a. betriebsbereite und nicht betriebsbereite Fahrzeuge, Anhänger sowie Fahrräder, die überwiegend Werbezwecken dienen und damit nicht allein oder überwiegend zu einem anderen Zweck als der späteren, verkehrlichen Wiederinbetriebnahme abgestellt werden

b. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern

c. ortsfeste Verkaufswagen aller Art

d. gewerbliche Sondernutzungen aller Art im Kurpark

e. gewerbliche sowie nicht gewerbliche Sondernutzungen auf dem Wurstmarktplatz

(2) Verkaufseinrichtungen sind, mit Ausnahme von festgesetzten Märkten und Veranstaltungen der Stadt Bad Dürkheim nicht genehmigungsfähig in folgenden Bereichen:

a. Obermarkt, Stadtplatz, Römerplatz, Ludwigsplatz, Schlossplatz, Wurstmarktplatz, Bahnhofsvorplatz

b. Weinstraße Nord, Weinstraße Süd, Kurgartenstraße, Leininger Straße, Römerstraße, Fußgängerzone Mannheimer Straße, Philipp-Fauth-Str., Salinenstraße zwischen Gutleutstraße und Mannheimer Straße

c. Gewerbegebiet Bruch

d. Kurbrunnenstraße, Schloßgartenstraße, Große Allee

(3) Von den Regelungen des Absatzes 1 und 2 können Ausnahmen zugelassen werden, sofern sie dem öffentlichen Interesse nicht entgegenstehen oder im überwiegenden Interesse der Stadt Bad Dürkheim stehen.

§ 5
Erlaubnisverfahren, Pflichten des Verantwortlichen

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.
Sie ist nicht übertragbar.
Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden, wenn dies zum Schutz der Straße oder zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung wie auch für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist.

(2) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur als Einzelerlaubnis, d.h. für einen Sachverhalt erteilt. Soweit Anträge mehrere unterschiedliche Sondernutzungen betreffen, wird jeder Sachverhalt gesondert bearbeitet.

(3) Der Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist schriftlich, spätestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung mit vorgegebenem Antragsformular bei der Erlaubnisbehörde zu stellen; Ort, Art, Ausmaß und Dauer der Sondernutzung sowie die Nennung der Personalien, Anschrift und Telefonnummer des/der Verantwortlichen sind anzugeben.
Die Erlaubnisbehörde kann dazu Erläuterungen durch maßstabsgerechte Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonstiger, geeigneter Form verlangen.
In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verkürzt werden.

(4) Ein Anspruch auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

(5) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen und sonstigen Einrichtungen nach den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
Er hat den Zustand seiner Anlagen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die überlassene Fläche in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten.

(6) Nach Beendigung der Sondernutzung hat der Verantwortliche die benutzte Fläche in den Zustand zurückzuversetzen, der zum Zeitpunkt des Beginns der Sondernutzung vorhanden war. Er hat alle mit der Sondernutzung in Zusammenhang stehenden Veränderungen, insbesondere Verunreinigungen und Verschmutzungen, zu beseitigen.
Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die Erlaubnisbehörde zur Wiederherstellung des früheren Zustands Zwangsmittel nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung anwenden.

§ 6
Einschränkungen, Versagung und Widerruf von Sondernutzungen

(1) Informationsstände, Verkaufsstände, mobile Verkaufswägen und sonstige Werbeträger gewerblicher Art sind grundsätzlich nur in enger, räumlicher Verbindung mit einem in Bad Dürkheim ansässigen Gewerbebetrieb genehmigungsfähig.
Ausnahmen sind zulässig, sofern diese insbesondere der Grundversorgung der Bevölkerung dienen und kein gleichartiger Gewerbebetrieb in zumutbarer Umgebung vorhanden ist.

(2) Sondernutzungserlaubnisse für den Verkauf von Produkten der Urproduktion werden grundsätzlich nur an Ortsansässige erteilt.

(3) Die Nutzung einer öffentlichen Fläche, welche durch Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde, kann zur Durchführung von Veranstaltungen oder bei Durchführung von Bautätigkeiten eingeschränkt werden.

(4) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere dann versagt werden, wenn

a. die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,

b. zu besorgen ist, dass durch die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, beeinträchtigt werden,

c. die Antragsbearbeitung wegen verspäteter Antragsstellung nicht mehr rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung abgeschlossen werden kann,

d. der Verantwortliche durch sein Verhalten in der Vergangenheit gezeigt hat, dass er für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sondernutzung keine Gewähr bietet,

e. städtebauliche Gründe im besonderen Maße entgegenstehen bzw. bei einer Genehmigung eine Beeinträchtigung des Stadtbildes eintreten würde.

(5) Der Widerruf einer erteilten Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn

a. nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung entfallen sind oder Versagungsgründe im Sinne von Absatz 3 bekannt werden.

b. der Verantwortliche die ihm aufgegebenen Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,

c. der Verantwortliche die festgesetzten Verwaltungsgebühren und/oder Sondernutzungsgebühren nicht entrichtet,

d. eine genehmigte Sondernutzung nicht mehr ausgeübt wird.

(6) Bei einer Versagung, einem Widerruf oder einer ohne Erlaubnis betriebenen erlaubnisbedürftigen Sondernutzung gilt § 5 Absatz 6 entsprechend.

§ 7
Haftung

(1) Wer eine Sondernutzung ausübt, haftet für alle Schäden, die bei oder aus Anlass der Ausübung entstehen und stellt die Erlaubnisbehörde von allen Ansprüchen Dritter frei.

(2) Der Antragssteller bzw. für die Sondernutzung Verantwortliche hat auf Verlangen der Erlaubnisbehörde den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
Die Erlaubnisbehörde kann vor Erteilung der Erlaubnis zur Deckung der Kosten für möglicherweise entstehende Schäden die Hinterlegung einer angemessenen Kaution verlangen.

Abschnitt 2: Sondernutzungen

§ 8
Freisitze und Gastronomiemöblierung

(1) Freisitze sind Flächen, räumliche oder bauliche Vorrichtungen, die insbesondere eine temporäre, meist längerfristige Außengastronomie ermöglichen.

(2) Freisitze in den dargestellten Straßenzügen der Anlage 1 sind grundsätzlich nur in den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.
Ausnahmen können zugelassen werden, sofern sie im überwiegenden Interesse der Stadt Bad Dürkheim stehen. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Freisitze auf dem Gehweg sind nur genehmigungsfähig, wenn eine Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m verbleibt.

(4) Für Freisitze in Fußgängerbereichen gilt:

a. Bei gegenüberliegenden Sondernutzungen ist die Straßenmitte unter Freihaltung der notwendigen Verkehrs- und Rettungswege (mind. 3,05 m) und der Allgemeinflächen die Grenze.

b. Die tatsächlich genehmigungsfähige Fläche orientiert sich an den örtlichen Gegebenheiten.

(5) Um die Freisitzflächen verträglich in das Erscheinungsbild der Umgebung einzubinden, müssen Möblierungselemente in Form, Material und Farbe einheitlich je Gastronomiebetrieb gestaltet sein und dürfen keinen Fremdwerbeaufdruck haben.

(6) Als Gastronomiemöblierung gelten alle für den gastronomischen Betrieb notwendigen Elemente (Stühle, Bänke, Tische, Stehtische, Weinfässer, Servicetheken, etc.). Bei gastronomisch genutzten Flächen zählen auch Begrünungselemente zum Freisitz.

(7) Die Gastronomiemöblierung muss aus hochwertigen Materialien wie Stahl, Aluminium, Holz, Rattan oder einer Kombination aus derselben bestehen. Teilelemente aus Kunststoff in Kombination mit den zuvor genannten Materialien sind zulässig. Monoblock-Kunststoffmöbel und Hartschalenplastiktische sowie Bierzeltgarnituren sind nicht zulässig.

(8) Wärme- und Heizgeräte (Strom, Gas, Infrarot) sind nicht zulässig.

(9) Für die Müllentsorgung müssen auf der Freisitzfläche Müllbehälter in ausreichender Anzahl und Fassungsvermögen vorgehalten werden. Anzahl und Fassungsvermögen werden je nach Warenangebot als Auflage im Erlaubnisbescheid definiert.
Abs. 7 gilt entsprechend. Die Leerung der Müllbehälter muss durch den Erlaubnisinhaber sichergestellt werden.

§ 9
Warenauslagen

(1) Als Warenauslagen gelten die eigentlichen Verkaufsgegenstände sowie mobile, auf dem Boden stehende selbstragende Elemente (Verkaufstische, Gestelle und Behälter, Körbe, Waren-/Kleiderständer, Warenregale, Weinfässer, Vitrinen, Schaukästen, etc.), die der Warenpräsentation und dem Verkauf dienen.

(2) Nur für die Warenpräsentation entwickelte Warentische, Warengestelle und Behälter dürfen verwendet werden. Transportgestelle, Container, Paletten, Kartons und zweckfremde oder provisorische Gestelle dürfen nicht verwendet werden.

(3) Warenauslagen auf dem Gehweg sind bei einer Gehwegbreite von 2,00 m bis zu einer Restgehwegbreite von 1,20 m und bei Gehwegen über 2,00 m Breite bis zu einer Restgehwegbreite von 1,50 m genehmigungsfähig, sofern in Anlage 1 nicht gesondert geregelt.

(4) Die tatsächliche genehmigungsfähige Fläche zur Warenauslage orientiert sich an den örtlichen Gegebenheiten. Insbesondere die Belange der Stadtgestaltung und die Flüssigkeit des Verkehrs sind zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für Fußgängerzonen.

(5) Je Einzelhandelsbetrieb sollen nur Warenauslagen (z.B. Verkaufstisch, Warenständer, etc.) verwendet werden, die in Form, Material, Größe und Farbgebung aufeinander abgestimmt sind.

(6) Die zulässige Gesamthöhe von Warenständern und Auslagen beträgt 1,60 m.
Ausnahmen sind bei Blumen- und Pflanzenauslagen sowie speziellen Warenständern (z.B. Brillenständer, Hutständer, Postkartenständer usw.) möglich, wenn Bedenken aus stadtgestalterischer Sicht nicht bestehen.
Eine Gesamthöhe von 1,90 m ist jedoch nicht zu überschreiten.

(7) Mobile Warenautomaten sind nicht zulässig.

§ 10
Mobile Werbeständer

(1) Mobile Werbeständer sind auf dem Boden stehende, transportable Werbetafeln als einteilige oder zweiteilige (Klappständer) Konstruktionen mit oder ohne Schriftflächen auf einer oder zwei Seiten, die der Geschäfts-, Gastronomie- und Produktwerbung dienen.

(2) Je Gastronomie bzw. Einzelhandelsbetrieb ist nur ein mobiler Werbeständer zulässig. Für die Gastronomie ist eine zusätzliche Tafel für Tagesangebote möglich; diese können auch auf Staffelleigestellen aufgestellt werden.
Die Gesamthöhe des Gestells inklusive Tafel darf jedoch 1,60 m nicht überschreiten.

(3) Der mobile Werbeständer soll nur unmittelbar an der Betriebsstätte unter

Berücksichtigung der Durchgangsbreiten im öffentlichen Raum aufgestellt werden.

(4) Die beschriftete Werbefläche des Werbeständers darf das Format DIN A1 (59,4 cm x 84,1 cm) nicht überschreiten. Als Gesamtmaß der Konstruktion sind max. 70,0 cm x 90,0 cm als Quer- oder Hochformat sowie 1,60 m Gesamthöhe, vom Boden gemessen, zulässig.
Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

(5) Das Verankern oder Anketten von mobilen Werbeständern ist grundsätzlich unzulässig. Nach Geschäftsschluss sind mobile Werbeständer aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

(6) Beleuchtete, bewegliche oder sich drehende Werbeständer (z.B. Beachflags) sind ebenso nicht zulässig, wie Werbeständer mit Fremdwerbung.

§ 11
Überdachungen

(1) Überdachungen sind sämtliche freistehende, mobile Konstruktionen wie Schirme, Sonnensegel, Zelte, Pavillons etc., die dem Witterungs- und Sonnenschutz dienen.

(2) Für jede Außengastronomiefläche ist nur ein Typ Überdachung zulässig, dessen Farb- und Formgebung harmonisieren sollten.

(3) Schirme sind über Bodenhülsen oder an Warenständern oder Gastronomie-möblierung zu verankern und dürfen eine Größe von 3,5 m x 3,5 m nicht überschreiten. Die tatsächliche Größe ist den Gegebenheiten vor Ort anzupassen.
Die Bodenhülsen/Schirme müssen vollständig (bodengleich/plan) zu entfernen sein. Überstände sind nicht zulässig. Insofern kein Schirm eingebracht ist, muss die Bodenhülse verschlossen sein.
Der Einbau der Bodenhülsen darf nur durch die Stadt Bad Dürkheim oder durch die von der Stadt Bad Dürkheim beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Die hierfür anfallenden Kosten werden dem Antragssteller in Rechnung gestellt.

(4) Eine lichte Durchgangshöhe von 2,20 m ist einzuhalten.

(5) Für die Bespannung der Überdachung ist textiles Material zu verwenden.

(6) Fremdwerbung auf Überdachungen ist unzulässig.

(7) Sonnensegel, Zelte und Pavillons sind nur in Zusammenhang mit Informationsveranstaltungen zulässig.

§ 12
Begrünungselemente und Begrünung

(1) Begrünungselemente sind mobile Behälter, die der Aufnahme von Pflanzen dienen. Diese dienen der Auflockerung des Straßenbildes und sind in Maßen grundsätzlich erwünscht. Bei gehäuftem oder überdimensioniertem Auftreten oder bei Verwendung als Einfriedung ist die Offenheit des öffentlichen Raumes nicht mehr gegeben; dies ist daher unzulässig.

(2) Die Begrünungselemente sind im Bereich der Betriebsstätte einheitlich zu gestalten und sollen aus optisch ansprechenden Materialien bestehen. Zudem müssen diese für den Außenbereich in Bezug auf Größe, Gewicht und Material geeignet sein.

§ 13
Einfriedungen

(1) Einfriedungen sind mobile Objekte (Geländer, Zäune, Windschutzwände, etc.), die der Abgrenzung von Flächen dienen.

(2) Jegliche Form der Einfriedung mit Ausnahme von § 3 Abs. 3 a) ist unzulässig.

§ 14
Bodenbeläge

(1) Bodenbeläge sind alle Arten von zusätzlichen Elementen, die flächig auf dem Boden liegen, wie Teppiche, Matten, Podeste, Rampen etc.

(2) Bodenbeläge demonstrieren einen privaten Anspruch an öffentlicher Fläche und sind daher in der Regel unzulässig.
Im Einzelfall sind Bodenbeläge im direkten Eingangsbereich der Betriebsstätten genehmigungsfähig.

§ 15

Beleuchtung

(1) Zur Beleuchtung zählen Beleuchtungselemente wie Strahler, Lichtschläuche, Lichterketten etc., die sich im öffentlichen Raum befinden oder direkt in den öffentlichen Raum hineinwirken.

(2) Jegliche Form der Beleuchtung bedarf der Genehmigung der Stadt Bad Dürkheim. Die Verwendung von Lichtschläuchen ist grundsätzlich nicht erlaubt.

(3) Zur Advents- und Weihnachtszeit ist die Verwendung von einfarbigen Lichterketten möglich.

§ 16
Fahrradständer

(1) Das Aufstellen von Fahrradständern im öffentlichen Straßenraum ist nur durch die Erlaubnisbehörde zulässig.

§ 17
Straßenmusik und Straßenkunst

(1) Bei Musikdarbietungen und anderen künstlerischen Darbietungen (Straßenmusik, Straßenkunst), handelt es sich in der Regel um Sondernutzungen.

(2) Die Darbietung von Straßenmusik wird durch Allgemeinverfügung geregelt und ist in den dort aufgeführten Straßen und Plätzen allgemein zugelassen.

(3) Die Ausübung von Straßenkunst ist der Erlaubnisbehörde vor Beginn der Tätigkeit anzuzeigen. Mit der Anzeige ist eine Standortliste einzureichen. Aus der Liste muss ersichtlich sein, wann und wo der Auftritt stattfindet.
Straßenkunst darf längstens 30 Minuten von demselben Standplatz aus dargeboten werden. Der Standort muss danach mindestens 200 m verlagert und darf innerhalb eines Tages nicht zum wiederholten Mal von demselben Künstler*in oder derselben Gruppe genutzt werden.

§ 18
Plakatierung

(1) Plakatierung ist ausschließlich in Form von Veranstaltungshinweisen im öffentlichen Raum zulässig.

(2) Die Werbung mit Plakaten wird grundsätzlich auf maximal 16 Stück je Veranstaltung und max. zwei Plakate je Straßenzug bzw. Ortsteil begrenzt. Bei Veranstaltungen im Auftrag bzw. mit ausdrücklicher Billigung der Stadt Bad Dürkheim kann hiervon im Einzelfall abgewichen werden.

(3) Die Plakate dürfen die Größe DIN A 1 (59,4 x 84,1 cm) nicht überschreiten und sind auf festen Plakatträgern zu befestigen. Hohlkammerplakate sind zulässig. Die Plakatständer müssen mit den durch die Erlaubnisbehörde zur Verfügung gestellten Plaketten versehen sein.
Plakate ohne erforderliche Plaketten werden ohne Aufforderung kostenpflichtig entfernt.

(4) Nicht freistehende Plakate sind über metallfreie Binder zu befestigen.
Diese sind beim Rückbau restlos zu entfernen.

(5) Werbung mit Plakaten für Veranstaltungen, die nicht in Bad Dürkheim stattfinden, wird grundsätzlich nicht gestattet.
Ausnahmeregelungen sind unter Beachtung der Bedeutung der Veranstaltung im Einzelfall zu treffen.

(6) Das Anbringen von Plakatständern ist in folgenden Straßenzügen erlaubt:

a. Auf der Südseite der Mannheimer Straße zwischen Kanalstraße und Gutleutstraße, im vorhandenen Straßenbegleitgrün

b. B37 zwischen Gutleutstraße und Kaiserslauterer Straße im Straßenbegleitgrün entlang des Wurstmarktplatzes und zwischen Weinstraße Nord und Kaiserslauterer Straße

c. Weinstraße Süd zwischen Ortseingang und Amtsplatz

(7) Werbung an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie im 5 m Bereich von Kreuzungen und Einmündungen sind unzulässig.

(8) Großplakate und Bannerwerbung bedürfen grundsätzlich einer Einzelerlaubnis und sind auf die von der Erlaubnisbehörde vorgegebenen Bereiche begrenzt.

(9) Die Plakatierung darf frühestens zwei Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt werden und ist spätestens innerhalb von drei Werktagen nach der Veranstaltung zu

entfernen. Nach diesem Zeitraum werden die Plakate kostenpflichtig entfernt. Die Gesamtdauer der Plakatierung darf grundsätzlich 3 Wochen nicht überschreiten.

(10) Für Werbung politischer Parteien in Wahlzeiten trifft die Erlaubnisbehörde besondere Regelungen.

Abschnitt 3: Gebühren, Ordnungswidrigkeiten

§ 19
Sondernutzungsgebühren

(1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis, das dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt ist.
Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen, die in dem Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die nach den in der Tabelle aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen zu berechnen ist.

(4) Die Sondernutzungsgebühr wird auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung ausgeübt wird, ohne dass eine Erlaubnis erteilt wurde.
Die Festsetzung eines Verwarnungsgeldes oder eines Bußgeldes im Ordnungswidrigkeitenverfahren bleibt davon unberührt.

(5) Grundlage der Gebührenberechnung bilden die im Antrag gemachten Angaben.
Weicht die Ausübung der Sondernutzung von den Angaben im Antrag ab, können die Sondernutzungsgebühren entsprechend der tatsächlichen Nutzung erhöht werden. Unabhängig von der Antragsstellung besteht die Gebührenpflicht solange fort, bis die genutzte Straße/Fläche oder deren Einrichtungen wieder allgemein nutzbar und ordnungsgemäß wiederhergestellt wurden.
Ist eine ordnungsgemäße Wiederherstellung aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, innerhalb des Nutzungszeitraums nicht möglich, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich unter Angabe der Hinderungsgründe anzuzeigen. Über den Zeitraum bzw. einen eventuellen Erlass der Gebührenberechnung wird im Einzelfall durch die Erlaubnisbehörde entschieden.

(6) Soweit die Gebühr nach Strecken- oder Flächenmaßen (laufende Meter, Quadratmeter) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen. Werden Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Im Übrigen werden angefangene Monate, Wochen oder Tage jeweils voll berechnet.

(7) Von der Erhebung der Sondernutzungsgebühren für die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an Vereine und Organisationen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen, kann ganz oder teilweise abgesehen oder eine Pauschalgebühr erhoben werden.

(8) Der Gebührenschuldner hat der Erlaubnisbehörde außer den genannten Gebühren alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.
Die Befugnis zum Erheben weiterer Gebühren aufgrund sonstiger rechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.

(9) Ferner kann die Erlaubnisbehörde angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 20
Verwaltungsgebühren

(1) Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis sowie für die Bearbeitung von Fällen ungenehmigter Sondernutzungen wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.
Die Bestimmung des § 19 Abs.7 gilt analog.

(2) Die Verwaltungsgebühr wird nach dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands erhoben und beträgt mindestens 25 Euro.

(3) Die Verwaltungsgebühr entsteht und ist fällig mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die beantragte Sondernutzung. Sie wird auch dann erhoben, wenn für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis keine Sondernutzungsgebühr erhoben wird.

(4) Wird eine erlaubnisbedürftige Sondernutzung im Sinne von § 5 Abs.3 verspätet oder nicht beantragt, wird ein Zuschlag erhoben. Dieser beträgt 100 Prozent der Verwaltungsgebühr.

§ 21
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist sowohl derjenige, der die Erlaubnis beantragt, als auch derjenige, zu dessen Gunsten sie erteilt wird. Gebührenschuldner ist auch, wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis tatsächlich ausübt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 22
Entstehung und Fälligkeit von Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

a. bei erlaubter Nutzung mit dem Erteilen der Sondernutzungserlaubnis, spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird.

b. bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden, entsteht die Gebührenschuld bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr bzw. mit Beginn der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung und für nachfolgende Kalenderjahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres.

c. bei unerlaubter Nutzung mit dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird.

(2) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid der Erlaubnisbehörde festgesetzt.

(3) Sofern in der Sondernutzungserlaubnis oder im Gebührenbescheid nichts anderes bestimmt ist, wird die Gebühr mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
Für Sondernutzungserlaubnisse auf Widerruf und auf Zeit über 1 Jahr hinaus, wird die Zahlung erstmals nach Bekanntgabe der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15.1. des jeweiligen Jahres fällig.

(4) Die Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.
Eine Ratenzahlung ist in Abstimmung mit der Erlaubnisbehörde möglich.

§ 23
Gebührenerstattung

(1) Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben oder vorzeitig aufgegeben, kann die entrichtete Gebühr nach billigem Ermessen erstattet werden. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn eine Sondernutzungserlaubnis aus vom Gebührenschuldner nicht zu vertretenden Umständen widerrufen wird oder wenn die Sondernutzung aus Gründen höherer Gewalt während eines zusammenhängenden Zeitraums von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt werden kann.

§ 24
Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

(1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind gebührenfrei, wenn die Voraussetzungen des § 8 Landesgebührengesetzes gegeben sind, hierunter fallen auch Veranstaltungen politischer Parteien und deren Vereinigungen.

(2) Die Erlaubnisbehörde kann Gebührenbefreiung bzw. Gebührenermäßigung entsprechend § 6 des Landesgebührengesetzes verfügen.

§ 25
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Ziffer 5 LStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Satzung

a. eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt,

b. den in einer Sondernutzungserlaubnis erteilten Auflagen oder Bedingungen nicht oder nicht vollständig nachkommt,

c. Anlagen und sonstige Einrichtungen nicht nach den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet und unterhält,

d. der Verkehrssicherungspflicht nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden (§ 53 Abs. 2 LStrG).
Für das Verfahren und die Festsetzung findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. März 2001 in Form der Änderungssatzung vom 9. Juni 2010 außer Kraft.

Bad Dürkheim, den 31.03.2022

Christoph Glogger
Bürgermeister

ANLAGE 1

BadDürkheim

Ausweisung der Sondernutzungsflächen

- 1.1 Stadtplatz
- 1.2 Römerplatz
- 1.3 Schlossplatz
- 1.4 Ludwigsplatz mit Kurgartenstraße
- 1.5 Obermarkt

Stadtplatz
Denkmal Feuervogel
P
4
6
8
10
12
7
7A
1
3
5
9
2
4
6
8
10
12
2
7A
1.0
.80
1.6
1.8
1.4
1.9
2.2
4.0
3.4
6.1
2.2
1.00
.30
3.5
1.5
.80
2.2
2.9
ANLAGE 1.1
STADTPLATZ
BAD DÜRKHEIM
M 1:250

Brunnen

Weihnachts-
baum

Römerplatz

ANLAGE 1.2
RÖMERPLATZ
BAD DÜRKHEIM

BadDürkheim

M 1:250

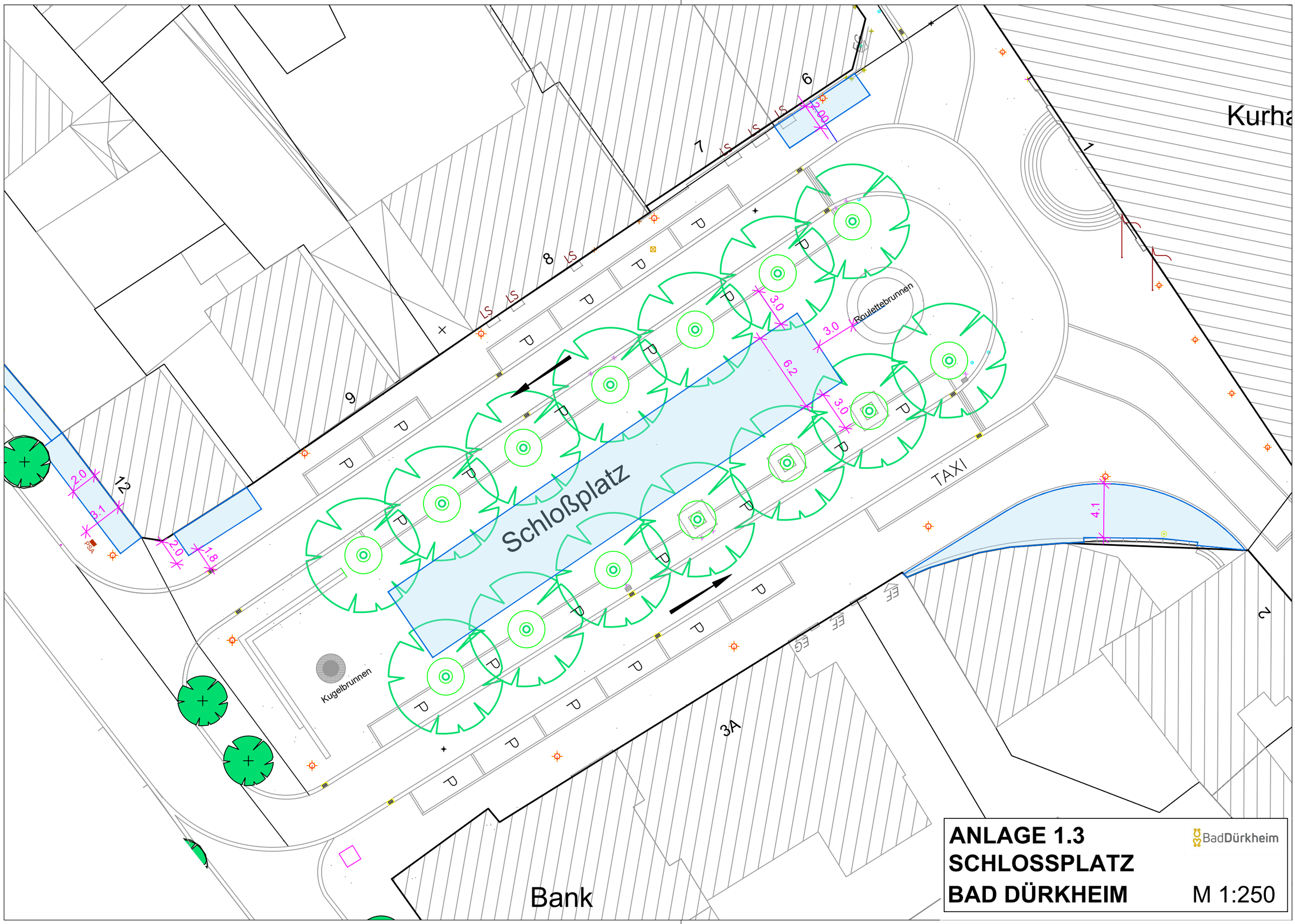
Kurha
Schloßplatz
Roulettebrunnen
Kugelbrunnen
TAXI
Bank
3A
6
7
8
9
12
1
2
3.0
6.2
2.00
2.0
3.1
1.8
4.1
PSA
ANLAGE 1.3
SCHLOSSPLATZ
BAD DÜRKHEIM
M 1:250
BadDürkheim

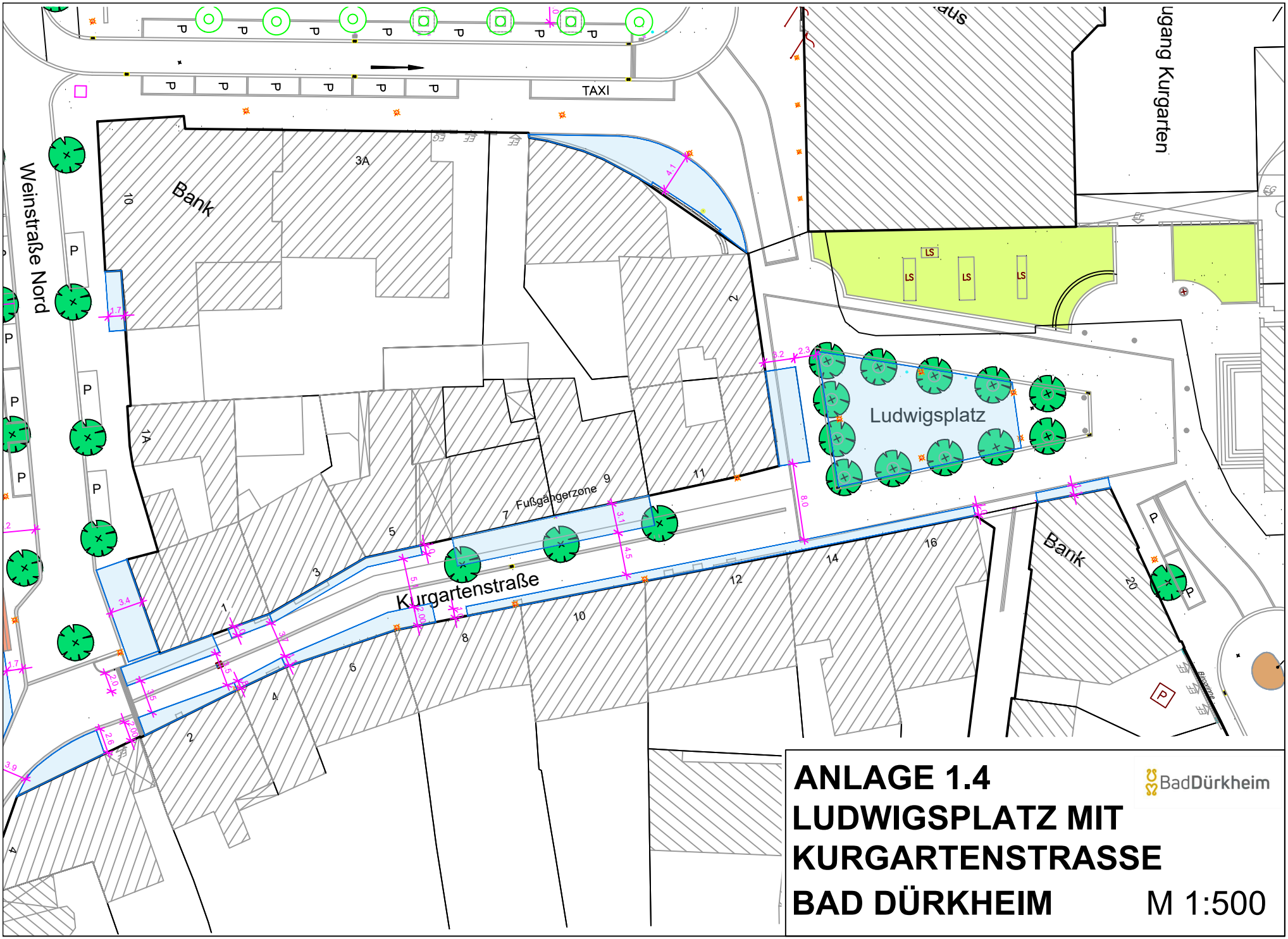

ANLAGE 1.4
LUDWIGSPLATZ MIT KURGARTENSTRASSE BAD DÜRKHEIM

M 1:500

BadDürkheim

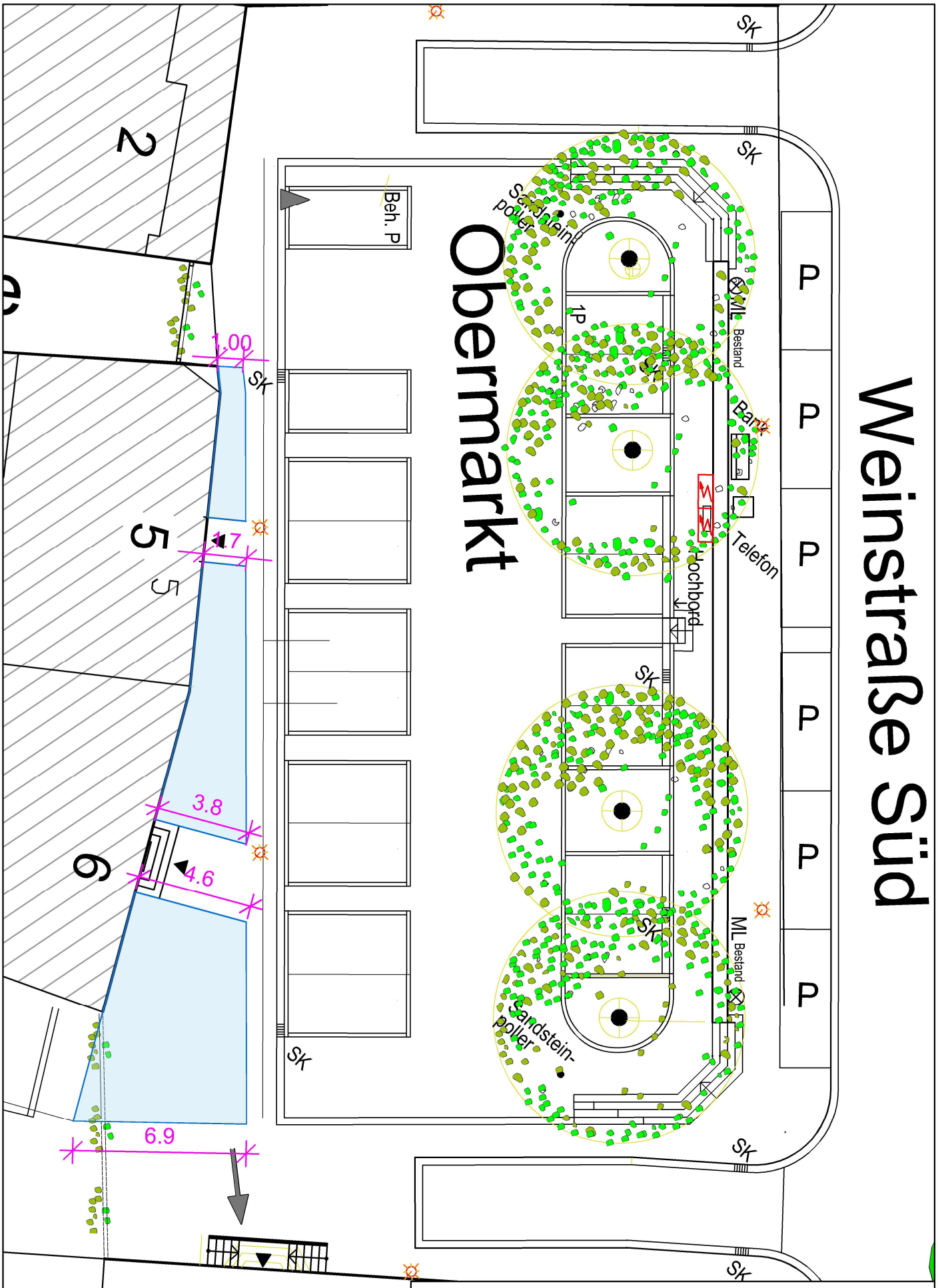

ANLAGE 1.5
OBERMARKT
BAD DÜRKHEIM M 1:200

ANLAGE 2

BadDürkheim

Gebührenverzeichnis

1. Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren werden nach Aufwand erhoben.
Die Bestimmungen des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung.
Für verspätete Anträge und nicht beantragte erlaubnispflichtige Erlaubnisse wird ein Zuschlag nach § 20 Abs. 4 dieser Satzung erhoben.
Die Mindestgebühr beträgt bei allen Arten von Sondernutzungen 25 Euro.

2. Sondernutzungsgebühren

Die Sondernutzungsgebühr richtet sich nach der folgenden Gebührentabelle, jeder angefangene Quadratmeter der Sondernutzungsfläche und jeder angefangen Zeitraum zählt zu 100%.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr in €
2.1	**Aufstellen von Gegenständen**		
2.1.1	Warenauslagen pro m2	monatlich jährlich	4,00 32,00
2.1.2	Gewerbliche Informationsstände pro m2	täglich	5,00
2.1.3	Urproduktion, Verkauf von Obst und Gemüse pro m2	monatlich jährlich	6,00 42,00
2.1.4	Weihnachtsbaumverkauf pro m2	pauschal	6,00
2.1.5	Altkleider- und Schuhcontainer pro Container	jährlich	375,00
2.1.6	Aufstellung Postablagekasten/ Paketbox, pro Ablagekasten / Box	jährlich	50,00
2.1.7	Nicht genehmigungsfähige Sondernutzungen nach § 4	monatlich	150,00
2.2	**Freisitze**		
2.2.1	Aufstellen von Tischen, Stühlen, Schirmen, Begrünungselementen für Gaststättengewerbe pro m2	monatlich Apr.-Okt Nov.-Mrz. jährlich	 5,00 2,50 45,00
2.3	**Werbung**		
2.3.1	Plakatständer	pro Stück	5,00
2.3.2	Entfernung der Plakate	pro Plakat	15,00

2.3.3	Werbeständer	monatlich jährlich	4,00
2.3.4	Verteilen von Handzetteln, sofern die Verteilung nicht im Umkreis von 15 m zu einem genehmigten Infostand erfolgt, mit max. 3 Personen	täglich	55,00
2.4	**Abstellen von Gegenständen**		
2.4.1	Abstellen von Gegenständen aller Art und nicht unter 3.5 fällt - pro m2	täglich	1,25
2.4.2	Blumen- und Pflanzkübel verbunden mit der Fassade		Kostenfrei
2.4.3	Blumen- und Pflanzkübel freistehend	jährlich	10,00
2.5	**Nutzung für Bauzwecke**		
2.5.1	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Baugeräte, Arbeitswagen, Absperrungen bis 10 m2 pauschal 15,00 € bis max. 14 Tage darüber pro m2	wöchentlich	1,00
2.5.2	Abstellen und Lagern von Baustoffen, Baumaschinen und Bauschutt bis 10 m2 pauschal 15,00 € bis max. 14 Tage darüber pro m2	wöchentlich	1,00
2.5.3	Tagesbaustellen	pauschal	20,00
2.6	**Ambulantes Gewerbe**		
2.6.1	Verkaufswagen und Reisegewerbe aller Art	wöchentlich monatlich	20,00 60,00

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

   oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Bad Dürkheim, den 31.03.2022
Stadtverwaltung

Christoph Glogger
Bürgermeister